

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bekanntmachung ihrer beiden ersten  
Rechenschafts-Berichte vom 26. Februar 1835 und vom  
20. September 1836**

**Großherzoglich Badische  
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Phönix  
Karlsruhe, 1837**

Erster Rechenschaftsbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-140013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140013)

## Erster Rechenschaftsbericht,

erstattet am 26. Februar 1835.

Hochgeehrteste Herren!

Wir haben hiermit die Ehre, Ihnen über die Entstehung unserer Gesellschaft, über ihren Fortgang und ihren Stand bis zum gegenwärtigen Augenblicke Bericht zu erstatten. Indem wir uns dieser Pflicht entledigen, geschieht es nicht ohne Schüchternheit und mit der Bitte um Ihre gütige Nachsicht, weil nur wenigen von uns der Vortheil der Praxis und der Erfahrung zur Seite steht.

Was uns übrigens hieran gebricht, das haben wir durch guten Willen, durch Beharrlichkeit und durch möglichste Vorsicht zu ersetzen gesucht, da wir einsehen, daß ein solches Unternehmen bei den Schwierigkeiten, welche ihm besonders eine große und mächtige Concurrnz entgegen stellt, wohl überlegt und mit allem Eifer vollzogen werden muß, um den davon zu erwartenden Erfolg hervorzubringen; daß es ferner durch Einsicht und Thätigkeit Kraft erhalten und durch gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Pflichten consolidirt werden muß, wenn es neben Anderen dieser Art, nicht ohne glückliche Resultate, bestehen soll.

Zwar wissen wir nicht, was die nächste Zukunft bringt, da der Zufall so manches unerwartete Ereigniß ins Leben ruft; aber das wissen wir, daß die beste Handlungsweise die ist, das Geschäft mit Vorsicht zu beginnen, die Umstände zu benützen, wie sie die Gegenwart darbietet, und unser weiteres Verfahren durch Vermeidung anderwärts begangener Irrthümer zu vervollkommen.

Vertrauensvoll und offen legen wir Ihnen daher unsere Arbeiten vor. Wir bitten Sie, dieselben mit Sorgfalt zu prüfen, und uns nun bei ihrer Feststellung mit Ihren Kenntnissen und Ihrem Rathe zu unterstützen.

Die ursprüngliche Idee der Gründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft im Lande verdanken wir zunächst unserem hochverehrten Herrn Präsidenten, an den sich, vor bald einem Jahre, Herr F. K. Sohler in Gengenbach, Specialagent der französischen Gesellschaft des Phönix in Paris, mit der Bitte wendete, die Versicherung der Mobilien des großherzoglichen Residenzschlosses dieser Gesellschaft zu übertragen.

Bei diesem Anlasse ward die erwähnte Idee angeregt, welche Herr Sohler mit lobenswerthem Eifer aufnahm, und in Bezug auf einen Rückversicherungsvertrag mit dem Pariser Phönix weiter verfolgte.

Der Erfolg der deshalb durch Herrn Sohler in Paris unternommenen Versuche war, nach den mündlichen Mittheilungen, günstig, aber ein positiv an uns gerichtetes Anerbieten, wozu wir den Generalinspektor des französischen Phönix, Herrn Kohler in Colmar, mit Brief vom 9. Januar ersucht haben, ist zur Zeit noch zurück.

Seine beffällige vorläufige Antwort fiel im Allgemeinen entsprechend aus, jedoch könne, wie er bemerkte, nur die noch zu erwartende Entscheidung der Generaldirection in Paris maachgebend seyn.

Nach diesen vorläufig zu Paris gepflogenen Unterhandlungen wurden unter den Auspicien des Herrn Sohler, besonders aber durch die kräftige Mitwirkung der angesehensten Handlungshäuser des Großherzogthums, Actionairs zum Behufe der Ausführung der Sache in das Interesse derselben zu ziehen gesucht, und der erste Versuch gelang so über alle Erwartung, daß Herr Sohler schon am 16. Mai v. J. die Bitte um Staatsgenehmigung für die Errichtung einer vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft an die Regierung stellen konnte.

Während dieß geschah, erfreute man sich eines raschen, fortdauernden Absatzes der Actien, und erkannte am 1. Juli v. J. den Zusammentritt mehrerer Actionairs für zweckmäßig, welchem Herr geheimer Referendar Stöffer, Herr Ministerialrath Weger und Herr Amortisationscassier Scholl beizuwohnen die Güte hatten.

Von Seite der Actionairs waren zugegen:

Seine Excellenz, Herr Hofmarschall Freiherr von Dubois.

Herr Hofbanquier S. von Haber.

„ Kaufmann C. J. Mallebrein.

„ Oberbürgermeister Höllmann aus Rastadt.

„ Fabrik-Inhaber Kley aus Gaggenau.

„ Kaufmann Zimmern aus Heidelberg.

Die Nothwendigkeit, diese Anstalt ins Daseyn zu rufen, fand in der Versammlung allgemeine Anerkennung, und zwar aus Gründen, die überall so sehr für die Sache sprechen, und schriftlich und mündlich so vielseitig beleuchtet wurden, daß Sie uns eine Wiederholung derselben gewiß gerne erlassen werden.

In dieser ersten Sitzung ward beschlossen, den von Herrn Sohler beim Absatze der Actien, den Interessenten vorgelegten Statutenentwurf zweckmäßig abzuändern, und über die genaue Beobachtung der wichtigsten Paragraphen desselben zu wachen; die Vorarbeiten für die Organisation und Administration einzuleiten, und einen provisorischen Verwaltungsrath hierzu zu ernennen, endlich die Mitglieder desselben zu ersuchen, die noch übrigen Actien in ihren respectiven Bezirken auszugeben, sich dabei aber nicht bloß auf den Absatz in den Städten zu beschränken, sondern wo möglich auch Theilnehmer auf dem Lande zu suchen, weil dieß wohl das geeigneteste Mittel sey, dem Verbrechen böswilliger Brandstiftungen zu steuern, und bei etwaigen Unglücksfällen eine genaue Controлле herzustellen.

Die in dem ursprünglichen Entwurf der Statuten bestimmte Zahl der Mitglieder des provisorischen Verwaltungsrathes wurde von 9 auf 15 erhöht, und von den Herren Regierungsbeamten die pünktliche Befolgung des §. 5 der Statuten wegen der zinsbaren Anlegung der disponiblen Gelder, sowohl im Interesse der Gesellschaft, als in dem der Versicherten, empfohlen.

Ferner besorgten diese Herren, daß durch das Anerbieten badischer Actien in Frankreich oder in der Schweiz unsere Anstalt eine Art von Commandite der französischen werden möchte, allein diese nicht unwichtige Besorgniß wurde dadurch gehoben, daß die erste Serie von 2000 Actien nur an Inländer gegeben ward, was unserem Institute völlige Selbstständigkeit und gänzliche Unabhängigkeit von fremden Anstalten verschafft.

Am 5. August v. J. erhielten die Herren S. von Haber und Söhne dahier, als Erwiederung auf die Eingabe des Herrn Sohler vom 16. Mai, einen Erlaß von dem hohen Ministerium des Innern, des Inhalts:

daß man auf die angetragene Errichtung einer vaterländischen Gesellschaft zur Versicherung des Brandschadens an Mobilien gerne eingehen, und auf Genehmigung dieser Gesellschaft höchsten Orts den Antrag stellen werde, wenn vorher der unter den Mitgliedern nach §. 40 des Handels-

rechtes in legaler Form abgeschlossene Gesellschaftsvertrag sammt Statuten, einem Exemplar der Police und Instructionen, vorgelegt seyn werden.

Vorläufig bemerke man, daß diese Gesellschaft nach dem Wunsche und den Interessen des Landes eine vaterländische Anstalt bleiben müsse, und man die Abfassung der Statuten darnach erwarte.

Diesen wohlwollenden Gesinnungen des hohen Ministeriums wurde sogleich durch Uebergabe der verlangten Urkunden Genüge geleistet, und damit der provisorische Verwaltungsrath für constituirt betrachtet, um sofort dasjenige zu bearbeiten, was zur Beförderung der Anstalt angemessen erkannt worden ist.

Schon unterm 16. October v. J. hatten wir uns der höchsten Staatsgenehmigung zu erfreuen, welche im Regierungsblatte vom 20. November 1835, Nr. L. öffentlich bekannt gemacht ward.

Mit Zuschrift des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 7. November v. J. Nr. 12276 erhielten wir ferner die Weisung, die §§. 2, 7, 17 und 23 nach hochdieselben Antrag abzuändern.

Weil nun die Statuten überhaupt einer gänzlichen Abänderung bedurften, so haben wir dieselbe unter genauer Berücksichtigung der oben erwähnten §§. 2, 7, 17 und 23 in der der Art weiter vorgenommen, daß wir

1ten den Verwaltungsrath von 15 wieder auf 9 Mitglieder, exclusive des Präsidenten, reducirten, weil uns eine größere Zahl für das Geschäft nur hemmend zu seyn schien;

2ten, daß wir die Ernennung eines Generaldirectors zunächst um deswillen für überflüssig erachtet haben, weil Herr Sohler, welcher dazu bestimmt werden mochte, seinen heimathlichen Wohnsitz beibehalten wollte, wodurch der Geschäftsgang nur erschwert worden wäre, da Sie gewiß die Zweckmäßigkeit anerkennen, das Domicil des Verwaltungsrathes in Carlsruhe festzusetzen.

Obschon wir nun an Ihrer Genehmigung zur letzteren Abänderung nicht zweifeln dürfen, so unterwerfen wir gleichwohl diese neue Bestimmung, so wie die erstere, Ihrem gütigen Ermessen.

Im Ganzen haben wir die Ehre, zu Ihrer Prüfung vorzulegen:

1ten die Statuten, welche wir wegen den darin vorgenommenen Abänderungen dem hohen Ministerium des Innern am 9. Februar neuerdings eingereicht haben.

2ten die Police. Wir haben sie zwar nach der neuen französischen Police gefertigt, weil diese auf eine fünfzehnjährige Erfahrung basiert ist, und alle denkbaren Fälle zur Richtschnur des Verfahrens der Agenten aufgenommen hat.

Eine wesentliche Abänderung indeß haben wir darin denn doch vorgenommen, daß wir nur  $\frac{1}{3}$  des aufgezeichneten Werthes versichern, und daß somit nach §. 1 der Police der Versicherte für ein Fünftel seines Eigenthums selbst responsabel bleibt. Wir beabsichtigten bei dieser Bestimmung die Versicherten selbst in das Interesse zu ziehen, und die Gefahr abzuwenden, welche durch die mit zu großer Sorglosigkeit aufgenommenen Versicherungen der fremden Gesellschaften nur allzuhäufig herbeigeführt worden sind.

Die französischen Gesellschaften haben dieselbe Art der Versicherung, bei den sogenannten gros risques, in Anwendung gebracht, und es steht zu erwarten, daß sie bei ihnen allgemein eingeführt werde; inzwischen sollen nach den neuesten Bestimmungen der Franzosen nicht bloß Gebäude mit Stroh- und Schindeldächern in Zukunft gänzlich ausgeschlossen seyn, sondern, durch den erlittenen großen Schaden abgeschreckt, weitere, für die Versicherten auf dem Lande, lästige Einschränkungen gemacht werden, die je nach Umständen den völligen Ausschluß der Landgemeinden in Aussicht stellen.

Unverkennbar ist es, daß die Gefahr der Stroh- und Schindeldächer immerhin groß bleibt, und unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Um derselben nun einigermaßen auszuweichen, haben wir einstweilen höhere Prämien, als die bisherigen, festgesetzt, und später dürfte uns ein neues Gesetz der Regierung, das dem Vernehmen nach der nächsten Ständeversammlung

vorgelegt wird, und nach dem in Zukunft das Brandkassengeld auf Immobilien einer Classification unterworfen werden soll, welche vielleicht die Schindel- und Strohdächer in Bälde verdrängen dürfte, sehr zu statten kommen.

Weiter haben wir die Ehre, Ihnen

3ten den Tarif zu übergeben, den wir ebenfalls nach den Normen des neuesten französischen und unter Zugrundlegung des preussischen Tarifs festgestellt haben. Einige unbedeutende Abweichungen davon beziehen sich auf die Verhältnisse des Landes, und sind durch die Vorsicht geboten.

Wir haben geglaubt, die Prämien im Allgemeinen nicht höher stellen zu dürfen, als die fremden Gesellschaften, welche sich bereits durch eine vieljährige Thätigkeit Ansehen erworben, und ihre Geschäfte mit Erlaubniß der Regierung besorgen.

Eine solche Concurrenz kann nur durch gleiche Vortheile, und mit der Zeit durch das natürliche Gefühl, der vaterländischen Anstalt den Vorzug einzuräumen, mit Erfolg ausgehalten werden.

Ferner übergeben wir Ihnen

4ten die Instruction für die Agenten, bei deren Entwurf wir uns theils an wesentliche Bestimmungen der französischen Instruction, theils daran gehalten haben, was durch die Erfahrung als gut und praktisch anerkannt worden ist.

Endlich überreichen wir

5ten die Verwaltungsordnung, welche

a) auf die Emittirung der Actien, auf ihre Uebertragung, auf die Form ihrer Ausfertigung und auf die Sicherheit des baaren Cassenvorrathes hinweist;

b) den Zusammentritt der Generalversammlung und die von ihr ausgehende Gewalt näher bezeichnet, durch welche dann auch

c) der Verwaltungsrath definitiv mittelst Stimmenmehrheit gewählt wird, der sofort die Operationen der Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten und Vollzugsvorschriften leitet;

d) wählt die Generalversammlung drei Revisoren, welche die von dem Verwaltungsrathe abgeschlossenen Rechnungen prüfen, Bericht darüber erstatten und alljährig der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen;

e) Obliegenheit des definitiven Verwaltungsrathes ist es, einen Controllleur zu ernennen, seinen Gehalt und die Dauer seiner Anstellung zu bestimmen, und endlich die Geschäfte desselben im Einzelnen zu genehmigen, ohne dadurch seine Mitwirkung und Hilfe im Allgemeinen zu beschränken.

6ten. Die Generalversammlung entscheidet über die Wahl, die Berrichtungen und über die Provision der Generalagenten, während die Anstellung der sonst erforderlichen Beamten dem definitiven Verwaltungsrathe zu überlassen seyn wird.

Sie finden ferner in den Vollzugsvorschriften:

a) Die Obliegenheiten der Inspectoren.

b) Die Bildung des in den Statuten bedungenen Reservefonds, und endlich

c) die Art und Weise der vorzunehmenden Liquidation, wenn der im §. 19 der Statuten vorgesehene, aber hoffentlich nicht vorkommende Fall der Auflösung der Gesellschaft eintreten sollte.

Sie erhalten hiernach die Hauptgrundzüge, nach welchen die Anstalt ins Leben gerufen werden soll.

Indem wir Sie bitten, denselben Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, erlauben wir uns, Ihnen vorzuschlagen, daß mit der Berathung und Beschlussfassung heute Nachmittag begonnen, Morgen damit fortgefahren, und sodann über das Ganze ein Protokoll ausgefertigt und im Namen der Generalversammlung von dem Präsidenten und von den zu diesem Act besonders ernannten Herren Actionairs unterzeichnet werden möge.

Erlauben Sie uns nun noch über das, was weiter geschehen ist, in gedrängter Kürze Rechenschaft

abzulegen, und einige Bemerkungen und Vorschläge hinzuzufügen, welche wir Ihrer gutfindenden Entscheidung unterwerfen.

Nach Empfang der höchsten Staatsgenehmigung, und nachdem die Ausarbeitung der zur Organisation und Administration erforderlichen Gegenstände eine Unterstützung dringend nothwendig machte, haben wir die Herren Kusel, Rägels und Goll zu den Berathungen des provisorischen Verwaltungsrathes beigezogen, und mit denselben am 23. November die erste gemeinschaftliche Sitzung abgehalten.

In dieser Sitzung wurde beschlossen, Ihnen die Annahme der im §. 2 der Police ausgeschlossenen Versicherungsgegenstände, z. B. Gold und Juwelen, in so ferne zu empfehlen, als derlei Kostbarkeiten in öffentlichen, unter dem Schutze des Staates stehenden Anstalten, hinterlegt sind.

Die obrigkeitliche Aufsicht, welche uns hierbei hauptsächlich zu statten kommt, die Sicherheit, Ordnung und Pünktlichkeit, welche in neuerer Zeit bei derlei Instituten vorherrscht, dürfte eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel wohl rechtfertigen.

Herr Franz Buhl von Ettlingen wurde von uns eingeladen, der Sitzung vom 24. November beizuwohnen, und wir haben seine Bereitwilligkeit hierzu nur dankbar anzuerkennen, indem er uns, insbesondere beim Entwurfe der Police, mit seinem Rathe und seinen vielfachen aus der Erfahrung geschöpften Kenntnissen unterstützte.

Ueber die Verhandlungen der späteren Sitzungen beziehen wir uns auf beiliegende Actenstücke, und heben aus denen des am 23. November ernannten Finanzcomite Folgendes, als wesentlich heraus:

1ten. Den vorrätigen baaren Fond der Gesellschaftscaffe wünschten wir, wo möglich, bei der großherzoglichen Amortisationscaffe auf conto current zinstragend angelegt zu sehen; da jedoch die deßfalls von dem Herrn Präsidenten bei dem Herrn Finanzminister gemachten Versuche fruchtlos geblieben sind, so haben uns die Herren von Haber und Söhne, und Jacob Kusel das Anerbieten gemacht, den disponiblen baaren Borrath der Caffe zu  $3\frac{1}{2}\%$  Interesse p. Ao. ohne Provision gegen Deckung von Staatspapieren  $10\%$  unter dem jeweiligen Werthe und einer darüber auszufertigenden Revisorats-Urkunde zu übernehmen.

Daselbe Offert ergieng auch auf den Antrag beider obengenannter Herren Banquiers an diejenigen Herren Actionairs, welche in der Lage sind, Gebrauch davon machen zu können, allein es wurde mit der Bemerkung abgelehnt, daß sie keine Gelegenheit hätten, über die Fonds zu verfügen.

Haben Sie nun die Güte, dem künftigen Verwaltungsrathe entweder ihre Zustimmung zur Anlage bei den Herren von Haber und Kusel zu ertheilen, oder demselben andere Wege der Capitalanlage vorzuzeichnen.

2ten. Die Bestimmung des Zinsfußes für die Herren Actionairs, so wie die Zeit der Ueberlieferung der ersten Einlage mit fl. 100 " — ", oder dem 5ten Theil der Actie — insofern diese Einlage nicht beanstandet wird — glaubten wir der Generalversammlung überlassen, und von derselben ferner die Ermächtigung für den Verwaltungsrath einholen zu müssen, daß über die übrigen  $\frac{1}{2}\%$  oder resp. fl. 400 " — " zur Ergänzung des vollen Werthes einer Actie, disponirt werden darf, wenn die Nothwendigkeit dieser Maasregel durch die Umstände geboten ist.

3ten ward dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten, die Garantie für die Angestellten, nach Maasgabe ihrer Verhältnisse zu der Gesellschaft, festzusetzen.

In der Sitzung vom 20. December erkannten wir, durch mehrere Anträge dazu veranlaßt, die Nothwendigkeit, über die gleichbaldige Aufnahme von Versicherungen einen Beschluß zu fassen. Er fiel dahin aus, daß —

in Erwägung des günstigen Zeitpunktes zum Beginne dieser Operationen, weil theils neue Versicherungen angezeigt, theils abgelaufene — statt bei fremden Gesellschaften erneuert —, der unserigen angeboten werden, und in fernerer Erwägung, daß die fremden Anstalten in dem Feuer-

versicherungsgeschäft eine ungemeine Thätigkeit entwickeln, und jede fernere Zögerung von unserer Seite jene begünstigen, uns aber Nachtheil zufügen würde — nach vorerst einzuholender Erlaubniß bei dem hohen Ministerium des Innern jetzt schon Versicherungen aufgenommen werden sollen.

Der provisorische Verwaltungsrath erkannte hiernach auf den Grund der erhaltenen Staatsgenehmigung die Befugniß zur Vornahme der Versicherungsgeschäfte an, und billigte, daß von der General-Agentur damit begonnen werde, sobald wir von der eminenten Majorität der stimmfähigen Actionairs die Ermächtigung hierzu erhalten haben würden. Diese Ermächtigung kam uns auch von allen Actionairs zu, und nur die von Lahr glaubten aus dem Grunde ihre Zustimmung verweigern zu müssen,

weil die Operationen einer Gesellschaft erst dann beginnen können, wenn die Statuten, die Verwaltung und übrigen Bedingungen in allen Theilen entworfen, und von den stimmfähigen Mitgliedern sanctionirt sind.

Diese Motive möchten erheblich scheinen, wenn wir nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht hätten, daß die eingehenden Versicherungen nach der neuen Police und Tarif des französischen Phönix angenommen würden, was wir um so eher thun konnten, da wir die unserigen darnach gefertigt haben.

Indessen suchten wir unsere Herren Collegen in Lahr durch eine offene, klare Darstellung unseres Verfahrens zu beruhigen; da wir jedoch diese Absicht im Wege schriftlicher Unterhandlung nicht erreichten, so suchten wir eine Vereinbarung mit ihnen und gänzliche Ausgleichung der obwaltenden Differenz zu dadurch zu Stande zu bringen, daß wir den Berichterstatter veranlaßten, sich zu diesem Behufe selbst an Ort und Stelle zu begeben.

Seine Mission hatte jedoch das gehoffte Resultat nicht. Wir erlauben uns, Sie deßfalls auf unsere Acten zu verweisen, und zweifeln nicht, daß das von uns beobachtete Verfahren Ihre Billigung erhalten werde.

In Folge dieser Verhältnisse sind einige Subscribenten in Lahr aus der Gesellschaft getreten, andere hingegen haben uns ihre Zustimmung zu erkennen gegeben, theils unbedingt, theils unter dem Vorbehalte, daß Versicherungen in Gebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln bedeckt sind, ausgeschlossen seyn sollen.

Wir bedauern zwar, daß ein Theil der Herren Actionairs zu Lahr gewiß nur aus bloßem Mißverständnis sich kurz vor dem Moment zurückzieht, wo das Institut ins Daseyn gerufen wird, allein wir geben gleichwohl die Hoffnung nicht auf, daß die Zeit, und hauptsächlich Ihre einhellige Zustimmung das sogar ohne vorangegangene öffentliche Bekanntmachung hervorgerufene Vertrauen für unsere Unternehmung sie eines Besseren belehren, und überzeugen werde, daß dieses Vertrauen weder im Interesse der Sache, noch aus irgend einem anderen denkbaren Grunde abgewiesen werden konnte.

Am 7. Januar kam eine Uebereinkunft mit Herrn Sohler zu Stande, nach welcher demselben die General-Agentur provisorisch mit der Bedingung übertragen wurde, ihm von der Revenüe der Prämien eine Provision von 15 % zu bewilligen, wovon er jedoch 7 % an die Unteragenten zu entrichten, und für die genaue Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu haften hat.

Die näheren Bedingungen seiner provisorischen Ernennung zum General-Agenten, so wie die ihm vorläufig ausgestellte Vollmacht, finden Sie in dem Protocoll vom 7. Januar, wornach sich der definitive Verwaltungsrath, im Falle der Bestätigung des Herrn Sohler als General-Agent des badischen Phönix, zu benehmen hat.

Das Verzeichniß sämtlicher Herren Actionairs finden Sie hier aufgelegt, und Sie werden sich bei seiner Durchgehung gewiß dem erfreulichen Gefühle hingeben dürfen, daß der rege Sinn für diese Unternehmung sich unter allen Classen der Bewohner unseres Vaterlandes dargethan hat, und daß bei so schönen Wahrnehmungen der eigentliche und wahre Zweck derselben wohl nicht verfehlt werden wird.

Es sind von der ersten Serie noch 140 Actien übrig, die wir um deswillen zurückbehalten haben, damit sie an die Agenten abgegeben werden können, welche noch keine besitzen, und ohne die Erwerbung von wenigstens 1 à 2 Actien, die als Caution bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren sind, keine Agentur erhalten.

Wir legen Ihnen ebenfalls eine Uebersicht der eingegangenen Versicherungen vor; sie ist zwar noch unbedeutend, aber immerhin ein Beweis des Vertrauens und der Anhänglichkeit an vaterländische Institutionen, der auch im Wachstume nie ermüden wird, wenn die Existenz unserer Anstalt öffentlich bekannt ist, und unter dem sicheren Schutze der Regierung den Erfordernissen der Umstände bei einem durch Grundsätze befestigten Verfahren entspricht.

Wir dürfen wohl nicht daran zweifeln, von unserer erleuchteten Regierung jene Unterstützung zu erhalten, welche sich nur immer mit der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbaren läßt, da die gestellten Bedingungen darauf berechnet sind, unverschuldetem Unglücke reichlichen Ersatz zu gewähren, ohne die Ereignisse herauszufordern, die zum großen Nachtheile der Brandversicherungscasse des Staates nachgewiesen werden können, und den Ruin so vieler Familien in ihrem Gefolge gehabt haben.

Wenn nun unser Princip, nur  $\frac{1}{3}$  des Werthes zu versichern, von der Regierung als zweckmäßig erkannt ward, weil es verbrecherischen Absichten nach unredlichem Gewinne keine Nahrung gibt, und überdies unsere Versicherungsaufnahmen mit Gewissenhaftigkeit vollzogen werden, während sie früher nicht immer auf diese Art effectuirt wurden, so liegt es wohl augenscheinlich im eigenen Interesse der Regierung, ein solches Princip nicht bloß wegen des Beifalls, sondern hauptsächlich wegen der Nachachtung, in Bezug auf fremde Gesellschaften, gut zu heißen.

Ferner möge es der Regierung gefallen, die fremden Gesellschaften anzuweisen, nicht — was so häufig geschieht, und, um unser Institut an der Wurzel anzugreifen, in Zukunft noch öfter versucht werden dürfte —, unter ihrem Tarif zu versichern, und durch tüchtige Inspectoren sich von der Befolgung dieser Maasregel vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen.

Diese Maasregel dürfte um so nothwendiger seyn, als die jüngsten Ereignisse uns lehren, daß der scheinbare Vortheil einer geringeren Prämie, womit sich die Fremden Versicherungen zu erwerben suchen, nur allzuthuer erkauft ist, wenn es sich nach einem Brandunglücke um den Ersatz des erlittenen Schadens handelt.

Dem definitiven Verwaltungsrathe bleibt es indessen vorbehalten, diese Bitte näher zu begründen, und den Umstand nicht unberücksichtigt zu lassen, daß wir dem Staate steuerpflichtig sind, während die Fremden, ohne irgend einen Rabatt, jährlich bedeutenden Gewinn aus dem Lande ziehen.

Auch unsere Mitbürger werden dem längst und sehnlichst gewünschten vaterländischen Unternehmen ihre Anerkennung nicht versagen. Sie werden sich überzeugen, daß es ihnen wahre Sicherheit ihres Eigenthums gewährt. Sie werden sich ferner überzeugen, daß diese Sicherheit unerschüttert fortbesteht, während sie außer den Grenzen des Landes so leicht gefährdet werden kann, wenn das Lustgebäude einer Versicherungsmasse mehrerer Milliarden entweder zusammenstürzt, oder ein Krieg den Zuflüssen der Eidschädigungen ein Ziel setzt.

Sie werden einsehen, wie eine vaterländische Gesellschaft — ihren unbesteckten Ruf stets im Auge haltend — ihren Verpflichtungen aufs gewissenhafteste genügen muß, während es dem fremden Vereine nur zu leicht beifällt, die Lage der Unglücklichen zu benützen, und ihnen die Gabe zu verkümmern, die er voll und augenblicklich zu reichen feierlich zugesagt hat.



### Hochgeehrteste Herren!

Sie haben mit dem so eben verlesenen Berichte die Arbeiten des provisorischen Verwaltungsraths — so wie er seit Ende November versammelt war — empfangen.

Sie werden, wie billig, wünschen, diese Arbeiten der Gründlichkeit unbeschadet, möglichst schnell zu prüfen, und hierüber Ihre Entscheidung zu fassen.

Der Verwaltungsrath hat diesen Ihren Wunsch vermuthet, und es sich angelegen seyn lassen, ihn möglichst zu befriedigen.

Er ist der Meinung gewesen, daß Ihre Geschäfte um so rascher voranschreiten, und um so gründlicher ausfallen würden, wenn er vorerst seine sämtlichen auswärtigen Mitglieder einladen, und so in verstärkter Versammlung die an Sie gelangenden Vorlagen noch einmal prüfen würde. Es ist dieß geschehen, und ich habe die Ehre, Sie in diesem nachträglichen Berichte von den Resultaten zu unterrichten.

Wir haben mit den Statuten begonnen, und darin die Abänderungen getroffen, daß

- 1) die Versicherungen sich nicht bloß auf das Inland und auf die deutschen Bundesstaaten, sondern auch auf die Schweiz, und hauptsächlich auf die benachbarten Kantone derselben erstrecken dürfen.
- 2) Daß die Zahlung der Zinse wo möglich zu 4 %, und nur dann zu 3 ½ % geschehen soll, wenn der wahrscheinliche Fall eintritt, daß der Ertrag des Unternehmens eine Verzinsung zu 4 % nicht gestattet;
- 3) ward beschloffen, den §. 9 der Statuten dahin abzuändern, daß ein stimmfähiger Actionair bei der Generalversammlung inclusive seiner Stimme — 5 Stimmen abgeben dürfe, insoferne er durch 4 stimmfähige Actionairs mittelst Vollmacht dazu beauftragt wird. Diese Bestimmung läßt sich kurz durch die Betrachtung rechtfertigen, daß die auswärtigen Mitglieder der Gesellschaft hinlänglich repräsentirt seyn sollen, und auch der mindeste Schein der Ausübung irgend einer Parteilichkeit oder Willkühr hinwegfallen soll, der ohne die angedeutete Bestimmung — wenn auch grundlos — den Actionairs am Sitze des Verwaltungsrathes zur Last gelegt werden könnte. Den Vollzugsvorschriften glaubte man aus dem oben erwähnten Grunde und aus allgemein anerkannten Rücksichten der Billigkeit die Verordnung über Bestellung eines Ausschusses von 4 Personen in der Art beifügen zu müssen, daß dieser Ausschuss unter den stimmfähigen Actionairs der 4 Kreise des Landes mit zwei Ersatzmännern in jedem Kreise (im Falle der Verhinderung des Einen oder des Anderen) von der Generalversammlung zu dem Behufe gewählt werde, um jedes Jahr auf Kosten der Gesellschaftscasse bei der Generalversammlung zu erscheinen, den Bericht der Revisoren über die ihnen von dem Verwaltungsrathe übergebenen Rechnungen nachzusehen, und der Generalversammlung seine Erklärung darüber zu eröffnen. Diesem Ausschusse soll ferner obliegen, sich über die Handlungen der Administration genaue Kenntniß zu verschaffen, um seinen Committenten die beruhigende Versicherung geben zu können, daß der Verwaltungsrath die gewissenhafteste Erfüllung seiner Pflichten sich angelegen seyn läßt.

Ebenso haben wir dem 6. Titel der Vollzugsvorschriften die Klausel beigefügt, daß der Generalagent bei dem Verwaltungsrathe die Ermächtigung für diejenigen Versicherungen einzuholen hat, welche einer Prämie von 3 ‰ und darüber unterworfen sind.

Eine in der Police vorgenommene Abänderung bezieht sich bloß auf eine Vorsichtsmaaßregel, welche dem §. 21 zugetheilt ward.

Bei dem Tarif ist dem künftigen definitiven Verwaltungsrath eine Classification der Prämien auf die Weise anempfohlen worden, daß diese Prämien in den Hauptstädten des Großherzogthums, dann in Städten und Landgemeinden über 1500 Seelen um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  p. ‰ ermäßigt werden dürfen, insoferne diese Ermäßigung wegen der Bauart, den Löschanstalten und hinreichenden Wasservorrath als zulässig erkannt, und bei der Zudringlichkeit der immer mehr um sich greifenden fremden Concurrnz im Interesse der Anstalt durch die Klugheit geboten ist.

In Städten und Landgemeinden aber, wo die Bauart, die Löschanstalten und der Mangel an Wasser die Versicherungen bedenklicher machen, soll es bei den im Tarif festgesetzten Prämien verbleiben.

Was nun endlich die zinstragende Anlage der eingehenden Actiengelder betrifft, so ist man übereingekommen, das Anerbieten der Herren S. von Haber und Söhne und J. Kusel für die Hälfte derselben, oder auch einstweilen für die ganze Summe anzunehmen, wenn der Versuch, die andere Hälfte à 4% auf gute Hypotheken anzulegen, erfolglos bleiben sollte.

Carlsruhe den 26. Februar 1835.

---

## Zweiter Rechenschaftsbericht.

erstattet am 20. September 1836.

---

Hochgeehrteste Herren!

Nach Art. 7 der Statuten haben Sie in Ihrer ersten Sitzung vom 26. Februar v. J. beschlossen, die folgenden Generalversammlungen alljährlich im Monat März abzuhalten. Gegen Ende der Sitzung vom 27. Februar wurde jedoch der vielseitige Wunsch ausgesprochen, eine passendere Jahreszeit hiefür zu bestimmen. Diesem Wunsche wollten wir jetzt schon um deswillen entgegen kommen, weil der Rechnungsabschluß nunmehr auf Ende April festgesetzt worden ist, indem dieser Termin mit der vorjährigen Ausgabe und künftigen Verzinsung der Gesellschaftsactien correspondirt, und weil wir ferner dadurch in Ihrem Sinne zu handeln glaubten, wenn Ihnen gleichzeitig durch den Schluß der Bücher das Resultat unserer Geschäfte vollständig mitgetheilt werden könne.

Es wäre uns zwar möglich gewesen, die Einladung Behufs der dießjährigen allgemeinen Versammlung auf Anfang Juni an Sie zu erlassen, allein einige Vorarbeiten, hauptsächlich aber der Entwurf zu einem neuen umfassenden Tarif, der vorher mit der Generalagentur und mehreren Bezirksagenturen berathen werden mußte, haben dieses Vorhaben vereitelt; auch ließ die schöne Witterung in der Mitte des Juni sowohl, als in den folgenden Monaten um so weniger einen zahlreichen Besuch erwarten, als sogar einige Herren Mitglieder des Ausschusses darauf antrugen, die Generalversammlung auf eine spätere Zeit zu verlegen.

Indessen tritt diese Verzögerung bloß für die dormalige Sitzung ein, da die erforderlichen Maaßregeln getroffen sind, sie in der Folge regelmäßig Ende Mai abzuhalten, insoferne Ihnen dieser Termin angemessen zu seyn scheint.